



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)
Tel +39 0474 06 00 00
Fax +39 0474 06 00 49
E-Mail: info.lohn@aichner.biz
www.aichner.biz

Rundschreiben Nr. 3/2016 - Löhne

Ausgearbeitet von: Michael Aichner

01. Februar 2016

Urlaub – abgeschaffte Feiertage – Arbeitszeitreduzierung Ab 2016: neue getrennte Ausweisung im Lohnstreifen

Der gesamte Urlaubsanspruch der abhängigen Arbeitnehmer ist in den verschiedenen Kollektivverträgen unterschiedlich geregelt. Er besteht aus:

1. Urlaub (160 bis 200 h pro Jahr)
2. Abgeschaffte Feiertage (32 h pro Jahr - 19. März, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam und 29. Juni)
3. Arbeitszeitreduzierung (16 bis 80 h pro Jahr)

Aus arbeits- und beitragsrechtlicher Sicht ist nicht alles gleich zu behandeln. Der Urlaub sollte möglichst für gesamte Tage oder Wochen gewährt werden, die Freistellungen für abgeschaffte Feiertage und Arbeitszeitreduzierungen hingegen, können auch stundenweise gewährt werden. Die abgeschafften Feiertage und die Arbeitszeitreduzierung können auch bezahlt werden, der Urlaub hingegen grundsätzlich nicht. Nachstehend die Unterschiede:

1. Urlaub

Laut Art. 36 der italienischen Verfassung ist der Urlaub ein unverzichtbares Recht eines jeden abhängigen Arbeitnehmers und dient der physischen und psychischen Erholung. Der Zeitraum des Urlaubs ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren. Bei Unstimmigkeiten haben die Bedürfnisse des Betriebes Vorrang.

Mindestens vier Urlaubswochen müssen genossen werden, davon zwei Wochen im Jahr des Anreifens und die restlichen zwei Wochen innerhalb von 18 Monaten ab Jahresende.

Beispiel:

Urlaubsanspruch des Jahres 2016: 5 Wochen (200 Stunden) – ganzjährige Beschäftigung

- Davon müssen 2 Wochen (80 Stunden) im Jahr 2016 genossen werden
- Davon müssen 2 Wochen (80 Stunden) innerhalb von 18 Monaten ab 31.12.2016, also innerhalb 30. Juni 2018 genossen werden
- Davon kann 1 Woche (40 Stunden) gezahlt werden

Wenn das Arbeitsverhältnis nicht das gesamte Jahr dauert, vermindert sich der Urlaub im Verhältnis zur Beschäftigungszeit. Wenn das Arbeitsverhältnis beispielsweise am 1. Juli beginnt, muss je eine Woche innerhalb des Jahres und eine Woche innerhalb von 18 Monaten genossen werden.

Da der Urlaub der physischen und psychischen Erholung dient, sollte er möglichst für gesamte Tage oder Wochen gewährt werden. Ein Arbeitnehmer hat auf jeden Fall das Recht, einmal pro Jahr mindestens zwei aufeinanderfolgende Wochen Urlaub zu nehmen.

2. Abgeschaffte Feiertage

Im Jahr 1977 wurden 4 kirchliche Feiertage (19. März, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam und 29. Juni) abgeschafft. Als Ersatz dafür, haben die abhängigen Arbeitnehmer Anspruch auf bezahlte Freistellungen von insgesamt 32 Stunden pro Jahr bei Vollzeitbeschäftigung. Diese Freistunden reifen im Verhältnis zur geleisteten Arbeitszeit des Jahres an. Für Teilzeitbeschäftigte im Verhältnis zur reduzierten Arbeitszeit. Die nicht genossenen abgeschafften Feiertage können auch bezahlt werden.

3. Arbeitszeitreduzierung

Die verschiedenen Kollektivverträge sehen eine Arbeitszeitreduzierung in unterschiedlichem Ausmaß von 16 bis 80 Stunden pro Jahr vor. Diese Freistunden reifen im Verhältnis zur geleisteten Arbeitszeit des Jahres an. Für Teilzeitbeschäftigte im Verhältnis zur reduzierten Arbeitszeit. Die nicht genossene Arbeitszeitreduzierung kann auch bezahlt werden.

Am Ende des Arbeitsverhältnisses ist es auf jeden Fall Pflicht des Arbeitgebers, den nicht genossenen Resturlaub und die nicht genossenen Freistellungen für abgeschaffte Feiertage und Arbeitszeitreduzierung auszuzahlen.

Neu im Lohnstreifen ab Jänner 2016:

Getrennte Ausweisung des Urlaubs, der abgeschafften Feiertage und der Arbeitszeitreduzierung

Zwecks besserer Verwaltung des Urlaubs aus rechtlicher Sicht, werden wir ab Jänner 2016 im Lohnstreifen den gesamten Urlaubsanspruch getrennt nach Urlaub, abgeschaffte Feiertage und Arbeitszeitreduzierung ausweisen.

Angabe im Stundenregister

Die Angabe der Abwesenheit wegen Urlaub, abgeschaffte Feiertage oder Arbeitszeitreduzierung kann wie bisher als „Urlaub“ angegeben werden. Die Abbuchung der Abwesenheit wegen Urlaub werden wir nach folgendem Kriterium vornehmen:

Bei Abwesenheit des gesamten Arbeitstages, werden wir die Abwesenheitsstunden in erster Priorität beim Urlaubsanspruch abbuchen, bis zum Saldo null. In zweiter Priorität, vom Saldo Arbeitszeitreduzierung bis zum Saldo null und in dritter Priorität vom Saldo abgeschaffte Feiertage.

Bei teilweiser Abwesenheit (Beispiel: 2 h gearbeitet und 6 h abwesend) werden wir die Abwesenheitsstunden in erster Priorität von Saldo Arbeitszeitreduzierung, bis zum Saldo null, in zweiter Priorität, von Saldo abgeschaffte Feiertage, bis zum Saldo null und dritter Priorität vom Urlaubsanspruch abbuchen.

Beispiel:

	1. Priorität	2. Priorität	3. Priorität
Abwesenheit	Abbuchung bis Saldo Null	Abbuchung bis Saldo Null	Abbuchung bis Saldo Null
gesamter Tag	Urlaub	Arbeitszeitred.	abgesch. Feiertag
teilweise abwesend: 2 h gearbeitet 6 h abwesend	Arbeitszeitred.	abgesch. Feiertag	Urlaub

Nachstehend 2 Beispiele für die Ausweisung und Abbuchung von Abwesenheiten

Beispiel 1: Angabe im Anwesenheitsregister

Abbuchung von:

04.01.2016: FE = 8 h Urlaub (gesamter Tag):

Urlaub 8 h

08.01.2016: FE4 = 4 h gearbeitet + 4 Urlaub:

Arbeitszeitred: 3,33 h + abgesch. Feiertage 0,67 h

MON	N.BTU	U.BTU	ANWPK	GEARSTUNDEN	GEARSTAGE	ARBEITARESTD.	MINDESTTAGE	TAGE ABFERT.	SPSTAGE	GRANAT	WOCHEN					ANTEL 13TER	ANTEL 14TER	ANTEL PRIME
											1	2	3	4	5			
1			F	140,00	18,00	168,00	26	26,00	26	5	X	X	X	X	1	7		
S 2																		
D 3																		
4			FE															
5	8,00																	
6			F															
7	8,00																	
8	4,00		FE4															
S 9																		
D10																		
11	8,00																	
12	8,00																	
13	8,00																	
14	8,00																	
15	8,00																	
S16																		
D17																		
18	8,00																	
19	8,00																	
20	8,00																	
21	8,00																	

Bestände den Erhalt der	ABGESCHAFFTE FEIERTAGE			ZEIT AUSGLEICH				GEARBEITET
	REST VORJAHR	ANGEREIFT	GENOSSEN	REST	REST VORJAHR	ANGEREIFT	GENOSSEN	
		2,67	0,67	2,00				
				SUMME GENOSSEN	ARBEITSZEITREDUZIERUNG			
REST VORJAHR	ANGEREIFT	GENOSSEN	REST		REST VORJAHR	ANGEREIFT	GENOSSEN	REST
191,67	14,67	8,00	198,34	8,00		3,33	3,33	

Beispiel 2: Angabe im Anwesenheitsregister

Abbuchung von

- 04.01.2016: FE = 8 h Urlaub (gesamter Tag):
- 08.01.2016: FE4 = 4 h gearbeitet + 4 Urlaub:
- 12.01.2016: FE4 = 4 h gearbeitet + 4 Urlaub:
- 13.01.2016: FE2 = 6 h gearbeitet + 2 Urlaub:

Urlaub 8 h
 Arbeitszeitred: 3,33 h + abgesch. Feiertage 0,67 h
 abgesch. Feiertage 2 h + Urlaub 2 h
 Urlaub 2 h

TAG	N STD	D STD	ANDERS	GEARBEITUNGSSTUNDEN	GEARBEIT. TAGE	ARBEITSAUSST. STD.	MINDESTTAGE	TAGE ABFERT.	RPS-TAGE	GESAMT	WOCHEN					ANTEIL 13. TER	ANTEIL 14. TER	ANTEIL PRÄMIE
											1	2	3	4	5			
1			F	134,00	18,00	168,00	26	26,00	26	5	X	X	X	X	1	7		
S 2				KODEX	BESCHREIBUNG					NEUTRALES ELEMENT	ZEIT	ERWERBSWERT	BEZUGS-ABZUG					
D 3				1.0001	Normalentlohnung						26,00	78,01423	2.028,37					
4			FE	1.0011	Nicht gearbeitete Tage						2,00	78,01423	156,03-					
5	8,00			1.0704	Mensa-Ersatzzulage - pfl.						18,00	5,29000	95,22					
6			F	1.1200	Genossener Urlaub						12,00							
7	8,00			1.1211	Abgesch. Feiertage genossen "h"						2,67							
8	4,00		FE4	1.1221	Arbeitszeitred. genossen "h"						3,33							
S 9				1.1251	Genossener Feiertag						2,00	78,01423	156,03					
D10				1.4656	Offener Pens.fond: Anteil Abf. 100,00%					157,30		2.123,59000						
11	8,00			1.4657	Offener Pens.fond: Anteil Firm 1,55%					32,92		2.123,59000						
12	4,00		FE4	1.4658	Off.Pensionsfond Ant.Arbeitn. ,55%							44,60000	11,68-					
13	6,00		FE2	1.5980	Cadiprof - bil. Koerperschaft							5,00000	2,00-					
14	8,00			1.5981	Ca.di.prof. Beitrag Firma					15,00								
15	8,00			2.3035	Abzug Solidaritaets Fond								3,19-					
S16				2.5994	Regionalzuschlag Vorjahr					03			12,29-					
D17				2.6082	Theoretisches Gesamteinkommen					27.785,52								
18	8,00			2.9000	Urlaub Jahresanspruch Vollzeit					176,00								
19	8,00			2.9005	abgesch.Feiertage J.Anspruch VZ					32,00								
20	8,00			2.9006	Arbeitszeitreduz. J.Anspruch VZ					40,00								
21	8,00																	

REST VORJAHR	ABGESCHAFFTE FEIERTAGE			REST	SUMME GENOSSEN	ZEIT AUSGLEICH			GEARBEITET
	ANGEREIFT	GENOSSEN	REST			REST VORJAHR	ANGEREIFT	GENOSSEN	
	2,67	2,67							
REST VORJAHR	ANGEREIFT	URLAUB GENOSSEN	REST	SUMME GENOSSEN	REST VORJAHR	ANGEREIFT	ARBEITSZEITREDUZIERUNG GENOSSEN	REST	
191,67	14,67	12,00	194,34	12,00		3,33	3,33		